
Name, Vorname des/der Antragstellers/in

Telefon

Straße und Haus-Nr.

Fax

PLZ, Ort

E-Mail

**Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Remscheid**
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Telefon: (02191) 16-2468 / 16-3047
Fax: (02191) 16-3247
E-Mail: Gutachterausschuss@remscheid.de

Antrag auf Erstellung eines Verkehrswert-/Mietwertgutachtens

Ich (Wir) beantrage(n) die Erstellung eines Verkehrswert-/Mietwertgutachtens über

- ☐ das bebaute Grundstück ☐ das unbebaute Grundstück ☐ das Wohnungs- / und Teileigentum
☐ das Erbbaurecht ☐ den Mietwert der Wohnung

Lagebereich: (Straße und Hausnummer/Lage der Wohnung)

.....

Katasterangaben (sofern bekannt):

Gemarkung: , Flur: , Flurstück(e):

Zum Wertermittlungsstichtag: ☐ Tag der Ortsbesichtigung ☐ Anderer Stichtag:

Meine (unsere) Antragsberechtigung ergibt sich als

- ☐ Eigentümer/Miteigentümer
☐ Erbbauberechtigter
☐ Inhaber anderer Rechte an dem Grundstück
(Nach § 193 (4) BauGB ist dem Eigentümer in diesem Fall eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden)
☐ Pflichtteilsberechtigter
(Nach § 193 (4) BauGB ist dem Eigentümer in diesem Fall eine Abschrift des Gutachtens zu übersenden)

Ich bin darüber informiert, dass die Erstellung eines Gutachtens gebührenpflichtig ist.

Nach § 1 der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) v. 12.12.2019 i.V. mit dem Gebührentarif (VermWertKostT) - in der jeweils aktuellen Fassung - Ziffer 5.1 - Gutachten - berechnet sich die Gebühr u.a. in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert.

Die Gebühren des Gutachtens werden von mir (uns) getragen.

Den umseitigen Auszug aus dem Gebührentarif zur Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung habe ich zur Kenntnis genommen.

Das Beiblatt zum Datenschutz habe ich gelesen und akzeptiert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

5 Amtliche Grundstückswertermittlung

5.1 Gutachten

Nach diesen Tarifstellen sind die nach dem BauGB und der GrundWertVO NRW beschriebenen Aufgaben der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen - mit Ausnahme der Sachverständigenleistungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) - abzurechnen.

5.1.1

Der Grundaufwand ist in Abhängigkeit von dem im Gutachten abschließend ermittelten Wert des begutachteten Objekts, bei Miet- und Pachtwerten vom zwölffachen des jährlichen Miet- oder Pachtwertes zu bestimmen:

a) Wert bis 1 Mio. Euro	0,2 Prozent vom Wert zuzüglich	1.400,-- Euro*
b) Wert über 1 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro	0,1 Prozent vom Wert zuzüglich	2.400,-- Euro*
c) Wert über 10 Mio. Euro	0,03 Prozent vom Wert zuzüglich	9.400,-- Euro*

Es ist maximal ein Wert von 100 Millionen Euro, bei Miet- und Pachtwerten von 2 Millionen Euro anzusetzen.

5.1.2

Mehr- oder Minderaufwand ist gemäß den Nummern 5.1.2.1 und 5.1.2.2 zu berücksichtigen.

5.1.2.1

Führen

- a) gesondert erstellte Unterlagen oder umfangreiche Aufmaße beziehungsweise Recherchen,
- b) besondere wertrelevante öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gegebenheiten (zum Beispiel Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau, Mietrecht, Erbbaurecht, Nießbrauch, Wohnungsrecht),
- c) aufwändig zu ermittelnde und wertmäßig zu berücksichtigende Baumängel oder Schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten,
- d) weitere Wertermittlungsstichtage oder
- e) sonstige Erschwernisse bei der Ermittlung wertrelevanter Eigenschaften

zu einem erhöhten Aufwand, ist für den Mehraufwand die insgesamt benötigte Zeit zu ermitteln und im Kostenbescheid zu erläutern. Die dementsprechende Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 (27 € je angefangene Arbeitsviertelstunde) ist als Gebühreinzuschlag zu berücksichtigen; dieser darf jedoch maximal 4 000 Euro betragen.

5.1.2.2

Soweit Leistungen in mehreren Gutachten genutzt werden, ist der dadurch entstandene Minderaufwand anhand der Zeitgebühr gemäß § 2 Absatz 7 zu bemessen. Diese Bemessung ist im Kostenbescheid zu erläutern. Wird auf Leistungen eines bereits abgeschlossenen Gutachtens zurückgegriffen, ist der Minderaufwand nur für das aktuelle Gutachten als Ermäßigung anzurechnen. Werden die Leistungen gleichzeitig für mehrere Gutachten erbracht, ist der Minderaufwand auf alle Gutachten zu gleichen Teilen als Ermäßigung anzurechnen. Der Minderaufwand darf jedoch je Gutachten maximal 50 Prozent der jeweiligen Gebühr nach Nummer 5.1.1 betragen.

Ergänzende Regelungen:

Nach Tarifstelle 5.1.4 ist mit der Gebühr die Abgabe von bis zu drei gleichzeitig mit beantragten beglaubigten Mehrausfertigungen abgegolten. Jede weitere beantragte Mehrausfertigung kostet 30 €.

* zzgl. 19% Umsatzsteuer



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten gem. Art. 13 DS-GVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen Der Gutachterausschuss in der Stadt Remscheid Der Vorsitzende Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid E-Mail: gutachterausschuss@remscheid.de Tel: 02191/16-2468	Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten Datenschutzbeauftragter des Gutachterausschusses der Stadt Remscheid, Fachdienst 3.30 Martin-Luther-Str. 28, 42853 Remscheid E-Mail: Datenschutz@remscheid.de oder Tel. 02191/16-3567
Zweck der Verarbeitung Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß §193 BauGB und §1 GrundWertVO NRW. Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte sind neutrale und weisungsunabhängige Kollegialgremien des Landes. Ihnen obliegt als Hauptaufgabe die Schaffung einer allgemeinen Markttransparenz im Immobiliensektor. Sie sind neutrale Instanzen, die grundstücks- und immobilienbezogene Daten sammeln und auswerten. Sie stellen der Allgemeinheit Daten über das Preisniveau und die Preisentwicklung des Immobilienmarktes zur Verfügung. Die Aufgaben umfassen im Wesentlichen die Führung einer Kaufpreissammlung und Mietensammlung, die Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie die Erstellung von Verkehrswertgutachten.	
Rechtsgrundlage der Verarbeitung Artikel 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO in Verbindung mit §193 BauGB und §1 GrundWertVO NRW	
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Sofern es erforderlich ist, erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen eine Übermittlung innerhalb der Stadtverwaltung Remscheid an die relevanten Organisationseinheiten	
Dauer oder Kriterien der Dauer für die Speicherung Die personenbezogenen Daten in der Anfrage werden i.d.R. 10 Jahre nach Abschluss des Vorganges gelöscht. Es sein denn, der Vorgang fällt unter das Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW).	
Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten Die Bereitstellung der Kontaktdaten ist für die Beantwortung der Anfrage erforderlich. Soweit personenbezogene Anfragen gestellt werden, ist für die Bereitstellung eine Verifizierung/Legitimation erforderlich. Bei einer fehlenden Bereitstellung kann in den genannten Fällen die Anfrage nicht bearbeitet bzw. beantwortet werden. Nach § 197 (1) BauGB besteht eine Auskunftspflicht.	
Rechte der Betroffenen Sie haben gegenüber der im Briefkopf aufgeführten Stelle jederzeit das Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung (Art. 18 DS-GVO) oder Widerspruch (Art 21 DS-GVO) gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten <u>im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten</u> .	
Zuständige Aufsichtsbehörde Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, Tel.: 0211/38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de , Internet: www.ldi.nrw.de .	